

S a t z u n g
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Gemeinde Rausdorf
Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.01.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rausdorf vom 04.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Steuerbefreiung erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
bis zum 31.12.2016

- für den 1. Hund	48,00 Euro
- für den 2. Hund	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	84,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 3	480,00 Euro

ab dem 01.01.2017

- für den 1. Hund	60,00 Euro
- für den 2. Hund	72,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 3	492,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl zuerst berücksichtigt.

(3) Als gefährlich gelten Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 9 Absatz 1 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgende Daten durch die Gemeinde zulässig:
Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Halters
 2. Anschrift des Halters
 3. Daten über den Wohnungseinzug
 4. ggf. Bankverbindung
 5. Rasse des gehaltenen Hundes
 6. Herkunft des Hundes
 7. Alter des gehaltenen Hundes
 8. Elektronische Kennnummer des Hundes
 9. Angaben über ordnungsbehördliche Feststellungen zur Gefährlichkeit des Hundes.
- Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1. – 9.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Rausdorf, den 24.02.2016

(Behncke)
Bürgermeister